

Entscheid.-Sammlg. d. BGH

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 604/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emilie L. [REDACTED],

I. [REDACTED], H. [REDACTED] - P. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Innenminister des Landes

Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Zwi
und die Richter Lorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 7. September 1977
wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist unzulässig.

Die beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereichte
Beschwerde ist von Rechtsanwalt S. [REDACTED] unterzeich-
net. Dieser war beim Oberlandesgericht Düsseldorf nicht
zugelassen. Er hatte die Klägerin auch nicht in der
gleichen Sache vor dem Landgericht vertreten (§ 274 Abs. 1
Satz 2 ZPO). In der ersten Instanz hatte sich nur Rechts-
anwalt Dr. H. [REDACTED] als Prozessbevollmächtigter der Klägerin
bestellt. Rechtsanwalt Stinglwagner war als amtlich be-
stellter Vertreter für Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] aufgetre-
ten. Vertreter der Klägerin vor dem Landgericht war danach
nur Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] erst nach Zustellung des erst-
instanzlichen Urteils beauftragte Rechtsanwalt S. [REDACTED]
unter einem Briefkopf, der ihn nun als Kolize des Rechtsan-
walts Dr. H. [REDACTED] auswies, den Gegenstandswert festzusetzen.
Auch darin lag keine Vertretung im Sinne des § 274 Abs. 1
Satz 2 ZPO, der eine Bestellung vor dem Schluss der letzten
mündlichen Verhandlung voraussetzt (§ 274 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

- 3 -

Rechtsanwalt S. [REDACTED] bei der Unterzeichnung der Beschwerdeschrift etwa wiederum als amtlich bestellter Vertreter für Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] gehandelt hätte, ist dem Wortlaut des Schriftsatzes nicht zu entnehmen und trotz Anfrage nicht dargetan. Der Schriftsatz vom 12. Januar 1978, der einen entsprechenden Zusatz trägt, ist erst nach Ablauf der Beschwerdefrist beim Bundesgerichtshof eingegangen. Die Beschwerdeschrift ist also entgegen § 224 Abs. 2 BGG nicht von einem postulationsfähigen Rechtsanwalt unterschrieben.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)